

Auf Grund von § 15 Abs. 4 Jagd- und Wildtiermanagementgesetz vom 25. November 2014 (GBl. S. 550) sowie § 1 der Verordnung des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zur Durchführung des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes (DVO JWMG) vom 2. April 2015 (GBl. S. 202) hat die Versammlung der Jagdgenossenschaft Reichenbach an der Fils am folgende

Jagdgenossenschaftssatzung der Jagdgenossenschaft Reichenbach an der Fils

beschlossen:

§ 1 Name und Sitz

Die Jagdgenossenschaft führt den Namen "Jagdgenossenschaft Reichenbach an der Fils" und hat ihren Sitz in Reichenbach an der Fils. Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und steht unter der Aufsicht des Staates, die von der unteren Jagdbehörde wahrgenommen wird.

§ 2 Hinweis zur Verwendung weiblicher und männlicher Formulierungen

Um die Lesbarkeit der Satzung zu vereinfachen, wird auf die zusätzliche Verwendung der weiblichen Form verzichtet. Die ausschließliche Verwendung der männlichen Form soll deshalb explizit als geschlechtsunabhängig verstanden werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder der Jagdgenossenschaft (Jagdgenossen) sind alle Eigentümer der im gemeinschaftlichen Jagdbezirk gelegenen Grundstücke.
2. Die Mitgliedschaft zur Jagdgenossenschaft endet mit dem Verlust des Grundstückseigentums.
3. Eigentümer von Grundstücksflächen, auf denen die Jagd ruht oder aus sonstigen Gründen nicht ausgeübt werden darf, gehören der Jagdgenossenschaft nicht an.

§ 4 Aufgaben

Die Jagdgenossenschaft hat die Aufgabe, das ihr zustehende Jagdausübungsrecht im Interesse der Jagdgenossen zu verwalten, zu nutzen, auf einen der Biotopkapazität des Jagdreviers angepassten Abschussplan hinzuwirken und für den Ersatz des den Jagdgenossen etwa entstehenden Wildschadens zu sorgen.

§ 5 Organe

Organe der Jagdgenossenschaft sind:

1. die Versammlung der Jagdgenossen
2. der Jagdvorstand

§ 6 Versammlung der Jagdgenossen

1. Die Versammlung der Jagdgenossen wird vom Jagdvorstand einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Zehntel der Jagdgenossen, die mindestens ein Zehntel der bejagbaren Grundflächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirks vertreten, verlangt, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.
2. Die Einberufung der Versammlung der Jagdgenossen ist vom Jagdvorstand mindestens zwei Wochen vorher ortsüblich bekannt zu geben.
3. Die Jagdgenossenschaftsversammlung ist nichtöffentlich.
4. Die Beschlüsse der Jagdgenossenschaft bedürfen sowohl der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen, als auch der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundfläche. Stimmenthaltungen werden als Ablehnung gezählt.
5. Die Abstimmung über die Beschlüsse kann offen erfolgen oder schriftlich unter Verwendung von Stimmzetteln. Jeder Jagdgenosse hat eine Stimme.
6. Miteigentümer oder Gesamthandeigentümer können ihr Stimmrecht als Jagdgenossen nur einheitlich ausüben; die nicht einheitlich abgegebenen Stimmen werden nicht gezählt. Der abstimmende Miteigentümer oder Gesamthandeigentümer gilt als Vertreter der anderen Mitberechtigten.
7. Jeder Jagdgenosse kann sein Stimmrecht durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Vertreter ausüben.
8. Die Bestimmungen des BGB über die Mitgliederversammlung eines rechtsfähigen Vereins gelten für die Jagdgenossenschaftsversammlung entsprechend, soweit das JWMG, die DVO und diese Satzung nichts anderes regeln. Für Abstimmungen über die Verpachtung ist das Mitglied der Jagdgenossenschaft, das sich um die Pacht bewirbt, stimmberechtigt (§ 15 Abs. 5 JWMG).

§ 7 Sitzungsniederschrift

1. Über die Versammlung der Jagdgenossen ist eine Niederschrift aufzunehmen, die den wesentlichen Gang der Verhandlung, den Wortlaut der gefassten Beschlüsse und das jeweilige Abstimmungsergebnis nach Stimmen und Grundflächen, enthält. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter, der vom Jagdvorstand bestimmt wird und, falls ein Schriftführer bestellt ist, auch von diesem zu unterzeichnen.
2. Zuständig für die Bestellung eines Schriftführers ist ebenfalls der Jagdvorstand.

§ 8 Aufgaben der Versammlung der Jagdgenossen

Die Versammlung der Jagdgenossen beschließt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen insbesondere über

- a) Die Übertragung der Verwaltung der Jagdgenossenschaft auf den Gemeinderat, § 15 Abs. 7 JWMG
- b) die Wahl des Jagdvorstands, §15 Abs. 3 JWMG

- c) Zusammenlegung oder Teilung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks in ein oder mehrere gemeinschaftliche Jagdbezirke
- d) Änderung der Satzung
- e) die Verwendung des Reinertrags, §16 Abs. 2 JWVG
- f) Abrundung ab einer Fläche von 3 ha
- g) Entscheidung über die Verpachtung nach § 16 Abs. 1 Satz 1 JWVG i. V. m. § 15 Abs. 4 Satz 4 JWVG
- h) Entscheidung, ob die Verpachtung auf den Kreis ihrer Mitglieder beschränkt werden soll, § 16 Abs. 1 Satz 2 JWVG
- i) Entscheidung, ob die Jagd ruhen soll, § 16 Abs. 1 Satz 5 JWVG
- j) Erhebung von Umlagen, § 15 Abs. 6 JWVG
- k) Entscheidung über Anträge auf Befriedung nach § 13 Abs. 3 JWVG bei der unteren Jagdbehörde

§ 9 Verwaltung der Jagdgenossenschaft

Die Verwaltung der Jagdgenossenschaft wird vorbehaltlich der Zustimmung des Gemeinderates für jeweils sechs Jagdjahre auf den Gemeinderat übertragen.

Der Gemeinderat kann den Bürgermeister oder sonst eine dritte Person mit der Erledigung seiner Aufgaben betrauen.

§ 10 Aufgaben und Zuständigkeit des Jagdvorstandes

1. Der Jagdvorstand hat die Interessen der Jagdgenossenschaft wahrzunehmen. Er ist an die Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen gebunden, soweit sich diese im Rahmen der Gesetze halten. Der Jagdvorstand vertritt die Jagdgenossenschaft gerichtlich und außergerichtlich.

2. Der Jagdvorstand ist befugt, in eigener Zuständigkeit dringende Angelegenheiten zu erledigen und unaufschiebbare Geschäfte zu vollziehen.

3. Der Jagdvorstand hat insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:

- a) Einberufung und Leitung der Versammlung der Jagdgenossen
- b) Durchführung der Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen
- c) Führung des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens
- d) Führung des Schriftverkehrs und Beurkundung von Beschlüssen
- e) Vornahme der Bekanntmachung bzw. örtlichen Bekanntgaben,
- f) Entscheidungen über die Abschussplanung (Zielvereinbarung etc.)

g) Abrundung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks, soweit nicht die Versammlung zuständig ist

h) Erstellung eines Verzeichnisses aller Mitglieder der Jagdgenossenschaft, unter Angabe der jeweiligen Grundstücksanteile am gemeinschaftlichen Jagdbezirk, § 15 Abs. 1 Satz 2 JWMG

i) Entscheidung über die Verpachtung, soweit nicht die Jagdgenossenschaftsversammlung zuständig ist, § 15 Abs. 4 Satz 3 JWMG, § 1 DVO

§ 11 Zusammensetzung des Jagdvorstandes, anzuwendende Rechtsvorschriften

1. Der Gemeinderat der Gemeinde Reichenbach an der Fils kann von der Jagdgenossenschaftsversammlung in seiner jeweiligen Zusammensetzung als Jagdvorstand gewählt werden. In diesem Fall ist Vorsitzender des Jagdvorstandes der Vorsitzende des Gemeinderats (Bürgermeister), im Verhinderungsfall sein Stellvertreter. Änderungen in der Zusammensetzung des Gemeinderats haben automatisch eine Änderung des Jagdvorstands zur Folge.

2. Soweit und solange nach Absatz 1 der Gemeinderat in seiner jeweiligen Zusammensetzung als Jagdvorstand gewählt wurde, übernimmt er auch die Aufgaben der Verwaltung, wenn ihm diese übertragen wurde.

3. Die Verfahrensvorschriften der Gemeindeordnung zur Einberufung, Beschlussfassung, Öffentlichkeit der Sitzungen und Befangenheit gelten entsprechend, soweit im JWMG, in der DVO sowie in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.

4. Die Kosten der Geschäftsführung des Jagdvorstandes trägt die Jagdgenossenschaft.

§ 12 Verzeichnis der Jagdgenossen (Jagdkataster)

1. Die Jagdgenossenschaft hat ein Verzeichnis aller Mitglieder der Jagdgenossenschaft (Jagdgenossen), unter Angabe der jeweiligen Grundstücksanteile am gemeinschaftlichen Jagdbezirk (Jagdkataster), zu erstellen.

2. Das Verzeichnis ist jeweils mindestens vor Einberufung einer neuen Jagdgenossenschaftsversammlung fortzuschreiben.

§ 13 Verfahren bei der Jagdverpachtung

Der gemeinschaftliche Jagdbezirk kann durch freihändige Vergabe und/oder Verlängerung laufender Pachtverträge verpachtet werden.

§ 14 Abschussplanung

Alle Jagdgenossen haben das Recht, in Abschusspläne, resp. Zielvereinbarungen, Zielsetzungen etc. Einsicht zu nehmen. Die Rechte der Jagdgenossen bestimmen sich nach den gesetzlichen Regelungen.

§ 15 Anteil an Nutzungen und Lasten

Die Höhe der Beteiligung der Jagdgenossen an den Nutzungen und Aufwendungen der Jagdgenossenschaft richtet sich nach dem Verhältnis ihrer jagdlich nutzbaren Grundstücke zur gesamten Jagdnutzfläche des gemeinschaftlichen Jagdbezirks.

§ 16 Verwendung des Reinertrags

1. Die Versammlung der Jagdgenossen hat beschlossen, dass der Reinertrag aus der Jagdnutzung der Gemeinde Reichenbach an der Fils zur Verfügung gestellt wird.

2. Jedes Mitglied der Jagdgenossenschaft, das diesem Beschluss nicht zugestimmt hat, kann die Auszahlung seines Anteils am Reinertrag verlangen. Der Anspruch erlischt, wenn er bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntmachung der Beschlussfassung nicht schriftlich oder mündlich zu Protokoll beim Jagdvorstand geltend gemacht wird.

3. Für die Bearbeitung eines form- und fristgerecht gestellten Antrags nach Nr.2 wird eine Gebühr in Höhe von 40.- Euro pro Auszahlungsantrag erhoben und mit dem Anteil am Reinertrag verrechnet. Für die Erhebung der Gebühr gelten die Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes entsprechend. Die Zurückweisung nicht form- und fristgerecht gestellter Auszahlungsanträge erfolgt gebührenfrei.

4. Entfällt auf einen Jagdgenossen ein geringerer Reinertrag als 15.- Euro, so wird die Auszahlung erst fällig, wenn der Betrag durch Zuwachs mindestens 15.- Euro erreicht hat; unberührt hiervon bleiben die Fälle, in denen der Jagdgenosse aus der Jagdgenossenschaft ausscheidet.

§ 17 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen

1. Ein besonderer Haushaltsplan für die Jagdgenossenschaft wird nicht aufgestellt.

2. Die Einnahmen und Ausgaben der Jagdgenossenschaft sind voneinander getrennt (Bruttoprinzip), unter Angabe von Tag (Datum) und Grund der Zahlung sowie des Zahlungspflichtigen bzw. Empfangsberechtigten in einem Kassenbuch aufzuführen. Die Kassenbücher sind jeweils zum Ende des Wirtschaftsjahres abzuschließen.

§ 18 Umlage

1. Reichen die Mittel der Jagdgenossenschaft zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten nicht aus, so kann eine Umlage erhoben werden.

2. Die Beiträge zur Umlage der Jagdgenossen werden binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Beschlusses der Jagdgenossen gemäß Nr.1 zur Zahlung an die Jagdgenossenschaft fällig.

3. Umlagebeiträge, die nicht fristgemäß bezahlt werden, werden wie Gemeindeabgaben in entsprechender Anwendung des Kommunalabgabengesetzes beigetrieben.

§ 19 Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr dauert vom 1. April bis 31. März eines jeden Kalenderjahres.

§ 20 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft bzw. des Jagdvorstandes werden im Amtsblatt der Gemeinde Reichenbach an der Fils veröffentlicht.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach deren Genehmigung durch die untere Jagdbehörde in Kraft. Gleichzeitig treten alle früheren Satzungen bzw. Beschlüsse hierzu außer Kraft.

Reichenbach an der Fils, den

.....
Richter
Bürgermeister

Vorstehende Satzung wird genehmigt.

Esslingen, den

.....
(untere Jagdbehörde)

Siegel